

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



Verordnung zum Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

vom

28. April 2025

Personenbezogene Formulierungen in diesem
Reglement beziehen sich gleichermassen auf
weibliche und männliche Personen

Inhaltsübersicht

§ 1	Beitragshöhe an die Pflege und Betreuung zu Hause (§ 5 Abs. 2)	3
§ 2	Beitragshöhe an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte (§ 5 Abs. 3)	3
§ 3	Beitragsbeschränkung (§ 6 Abs. 2)	3
§ 4	Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1)	3

Verordnung zum Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

Der Gemeinderat, gestützt auf § 11 Abs. 3 des Reglements über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause im Alter sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter, beschliesst:

§ 1 Beitragshöhe an die Pflege und Betreuung zu Hause (§ 5 Abs. 2)

Der Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt CHF 20.00 pro Tag.

§ 2 Beitragshöhe an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte (§ 5 Abs. 3)

Der Beitrag an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beträgt CHF 40.00 pro Tag oder Nacht.

§ 3 Beitragsbeschränkung (§ 6 Abs. 2)

¹ Für die Berechnung des Beitrags an die Pflege und Betreuung zu Hause werden maximal 15 Tage pro Monat anerkannt.

² Für die Berechnung des Beitrags an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte werden maximal 5 Tage oder Nächte pro Monat anerkannt.

§ 4 Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1)

Der Erlass der Beitragsverfügungen gemäss dem Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter wird an die Gemeindeverwaltung delegiert.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2025 (GRB 2025/72)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Sig.

Dr. Ruben Perren

Der Verwalter

Sig.

Walter Speranza